

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

Die für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Singapur durch Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates festgelegte Einfuhrregelung ermöglicht die Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit der Republik Singapur über den Handel mit Textilerzeugnissen geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkraftsetzen dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen von Seiten der Gemeinschaft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Singapur über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN einerseits,
DIE REGIERUNG VON SINGAPUR
andererseits

in dem Wunsch, eine geordnete und gerechte Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft“ genannt – und Singapur zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (nachstehend „Genfer Vereinbarung“ genannt), insbesondere auf Artikel 4,

haben im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der genannten Genfer Vereinbarung beschlossen, dieses Abkommen abzuschließen,

und haben hierfür zu Bevollmächtigten ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN:
DIE REGIERUNG VON SINGAPUR:

Diese sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, daß vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet der Rechte und Pflichten auf Grund des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in ihrem wechselseitigen Handel mit Textilerzeugnissen die Bestimmungen der Genfer Vereinbarung gelten.
- Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den folgenden Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Singapur:

55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und anderen Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Bettjacken und dergleichen

ex 61.01	} Oberkleidung für Männer und Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder
ex 61.02	
	— Hosen aller Art, ausgenommen Hosenröcke

ex 61.01	} Oberkleidung für Männer und Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder
ex 61.02	
	— Andere

ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Oberhemden
----------	---

ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben — Andere
----------	--

61.05	Taschentücher aus Baumwolle
-------	-----------------------------

- Singapur ist bereit, für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft Höchstmengen gemäß der Tabelle in Anhang I zu diesem Abkommen festzusetzen. Teilmengen der in Anhang I festgesetzten Kontingente, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgeschöpft werden, können innerhalb der Grenzen, die von der Gemeinschaft nach dem geltenden Verfahren beschlossen werden, einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag Singapurs auf Neuzuteilung binnen vier Wochen nach Erhalt zu beantworten. Es versteht sich, daß eine Neuzuteilung nicht auf die Sätze beschränkt werden muß, die in den Anpassungsbestimmungen in Artikel 7 dieses Abkommens festgesetzt sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens für die unter das Abkommen fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen, die Anwendung geltender Beschränkungen auszusetzen und Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch zu nehmen, sofern die Ausfuhren dieser Textilerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Singapur nach der Gemeinschaft die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1976 – 14 – 680 70 – E – Si 6/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 3

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern die Einfuhr dieser Waren einer zu diesem Zweck in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle unterliegt.
2. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, daß die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung von Singapur vierteljährlich die betreffenden Mengen mit. In derartigen Fällen rechnet Singapur auf Antrag der Gemeinschaft diese Menge auf die für das laufende Jahr oder das folgende Jahr festgesetzten Höchstmengen an.
3. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, daß eingeführte Textilerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so teilen die zuständigen Behörden der Regierung von Singapur die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

Artikel 4

1. Für die Einfuhr folgender Textilerzeugnisse Singapurs in die Gemeinschaft gelten unter den nachstehend genannten Bedingungen keine Höchstmengen:
 - i) in ländlichen Handwerksbetrieben auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe, die nicht mehr als fünf Gewichtshundertteile synthetische oder künstliche Spinnfasern enthalten, das heißt Gewebe der Art, die traditionell auf Handwebstühlen hergestellt werden, deren Antriebskraft vollständig von den Handwerkern geliefert wird (d. h. die drei Hauptbewegungen beim Weben, nämlich Fachbildung, Eintragung des Schusses und Ladenanschlag werden mit der Hand oder dem Fuß ohne Verwendung irgendeiner anderen Kraftquelle ausgeführt);
 - ii) Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben aus solchen auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind;
 - iii) handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst Singapurs, die in Heimarbeit in ländlichen Handwerksbetrieben von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind.
2. Voraussetzung für die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft ohne Bindung an Höchstmen-

gen ist das ordnungsgemäße Funktionieren von Vereinbarungen über das Bescheinigungsverfahren.

Artikel 5

1. Die beiden Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Maßgabe der Genfer Vereinbarung unverzüglich Konsultationen über alle den Handel mit Textilerzeugnissen betreffenden Fragen, insbesondere alle mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Probleme durchzuführen. Diese Konsultationen werden von beiden Vertragsparteien mit Kompromißbereitschaft und mit dem Ziel der Bereinigung der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten geführt.
2. Besteht infolge der Bedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt tatsächlich die Gefahr einer Marktzerüttung, so kann die Gemeinschaft die Regierung von Singapur nach dem in Absatz 4 festgelegten Verfahren für die unter dieses Abkommen fallenden Waren, ausgenommen Hosen, um Konsultationen ersuchen.
3. Besteht nach Ansicht der Gemeinschaft infolge von Einfuhren von Textilerzeugnissen aus anderen Fasern als Baumwolle in die Gemeinschaft, die mit den unter dieses Abkommen fallenden Waren in direktem Wettbewerb stehen, tatsächlich die Gefahr einer Marktzerüttung, so kann die Gemeinschaft die Regierung von Singapur unter den gleichen Bedingungen wie gemäß Absatz 4 dieses Artikels um Konsultationen ersuchen.
4. In den in Absatz 2 und 3 dieses Artikels genannten Fällen beschränkt Singapur auf Ersuchen der Gemeinschaft seine Ausfuhren der betreffenden Waren oder Warengruppen, die für den Gemeinschaftsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bestimmt sind, bis zu einem allseitig befriedigenden Abschluß dieser Konsultationen auf eine von der Gemeinschaft angegebene Menge, die jährlich nicht geringer sein darf als 106 v. H. der für die betreffende Ware oder Warengruppe festgestellten Einfuhren in dem Zwölfmonats-Zeitraum, der drei Monate vor dem Monat endet, in dem das Konsultationsersuchen gestellt wird.
5. Sind die Marktbedingungen, die zu der Festsetzung dieser Beschränkungen geführt haben, nicht mehr gegeben, so finden auf Ersuchen Singapurs Konsultationen statt, um zu prüfen, ob eine gemäß diesem Artikel festgesetzte mengenmäßige Beschränkung beizubehalten oder zu ändern ist.
6. Jedem Konsultationsersuchen gemäß diesem Abkommen ist eine sachliche Begründung dieses Ersuchens beizufügen.
7. Sofern nichts anderes vereinbart wird, führen die beiden Vertragsparteien diese Konsultationen so bald wie möglich innerhalb von 30 Tagen ab dem

Ersuchen durch; sie bemühen sich nach besten Kräften, diese Konsultationen innerhalb von 30 Tagen ab ihrem Beginn abzuschließen.

8. Das in den Absätzen 2 und 3 genannte Verfahren wird nur sparsam und in einer mit den Grundsätzen und Zielen der Genfer Vereinbarung zu vereinbarenden Weise angewendet.
9. Gelingt es den beiden Vertragsparteien nicht, in einer Frage, in der gemäß diesem Abkommen Konsultationen eingeleitet worden sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine befriedigende Lösung zu finden, so kann jede Vertragspartei nach Notifizierung der anderen Vertragspartei diese Frage der Textilüberwachungsstelle gemäß Artikel 11 der Genfer Vereinbarung vorlegen.

Artikel 6

Ist unter Bezugnahme auf die Genfer Vereinbarung eine Vertragspartei der Ansicht, daß sie im Textilhandel im Vergleich zu einem Drittland in eine ungerechte Lage versetzt wird, so kann diese Vertragspartei die andere um Konsultationen mit dem Ziel der Erarbeitung einer gerechten Lösung ersuchen. Diese Konsultationen werden unverzüglich eingeleitet und abgeschlossen. Die Vertragsparteien treffen die beiderseitig annehmbaren und mit ihren internationalen Rechten und Pflichten zu vereinbarenden Maßnahmen und nehmen gegebenenfalls die entsprechenden Änderungen dieses Abkommens vor.

Artikel 7

1. Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen, die während eines Abkommenszeitraums nicht ausgeschöpft werden, können übertragen und den entsprechenden Höchstmengen für den folgenden Zeitraum bis zu höchstens 10 v. H. dieser Höchstmengen hinzugerechnet werden.
2. Bis zu höchstens 10 v. H. jeder gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmenge können Lieferungen im Vorgriff auf die entsprechenden Höchstmengen des folgenden Abkommenszeitraums genehmigt werden. Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von den für die betreffenden Waren festgesetzten Höchstmengen des folgenden Zeitraums abgezogen.
3. In jedem Anwendungszeitraum dieses Abkommens können nicht ausgeschöpfte Teilmengen der gemäß diesen festgesetzten Höchstmengen für ein Gebiet des Gemeinschaftsmarktes auf eine andere für das gleiche Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzte Höchstmenge bis zu höchstens 7 v. H. dieser Höchstmenge übertragen werden; in außergewöhnlichen und seltenen Fällen kann dieser Übertragungssatz 5 v. H. betragen.
4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem bestimmten Abkommenszeitraum die Höchstmenge für eine Gruppe um mehr als 15 v. H. der für den betref-

fenden Zeitraum festgesetzten Höchstmenge für diese Gruppe überschritten wird.

5. Die Anpassungsbestimmungen dieses Artikels können von Singapur nur nach schriftlicher Mitteilung der Behörden von Singapur an die Gemeinschaft angewendet werden.

Artikel 8

Singapur wird sich bemühen, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ausfuhren aller Textilerzeugnisse, für die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt werden können, in jedem Abkommenszeitraum insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren möglichst gleichmäßig gestaffelt werden.

Artikel 9

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, alle zweckdienlichen Angaben über ihren Handel mit Textilerzeugnissen auszutauschen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens sicherzustellen.

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Verwaltung der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nach einem System der doppelten Kontrolle erfolgt, dessen Einzelheiten in Anhang II zu diesem Abkommen niedergelegt sind.
2. Singapur verpflichtet sich demnach, der Gemeinschaft vierteljährlich genaue statistische Angaben über alle von den Behörden von Singapur erteilten Ausfuhrlicenzen für alle unter dieses Abkommen fallenden Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft zu erteilen.
3. Die Gemeinschaft übermittelt den Behörden von Singapur vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft.

Artikel 11

1. Die beiden Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen Einführern in der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in Singapur aufzutreten sind, so kommen die Vertragsparteien überein, nach dem Verfahren des Artikels 5 Abs. 1 Konsultationen einzuleiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für das Hoheitsgebiet von Singapur.

Artikel 13

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.
2. Dieses Abkommen tritt nach dem in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Verfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.
3. Die beiden Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Zwölf-Monatszeitraums Ände-

rungen dieses Abkommens vorschlagen oder das Abkommen kündigen. Im letzteren Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums.

4. Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 14

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Waren, für die Singapur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der gesamten Gemeinschaft anwendet

Die Gemeinschaft teilt Singapur mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Warengruppe	Mitgliedstaat	Höchstmengen (Stück)		
		1975	1976	1977
ex 61.01) FRG	1 556 000	1 646 000	1 735 000
ex 61.02		E	633 000	726 000
	I	1 000 000	1 029 000	1 060 000
Hosen aller Art für	BNL	1 640 000	1 648 000	1 656 000
Männer und Knaben,	UK	503 000	592 000	690 000
Frauen, Mädchen und	Irl	6 400	9 600	12 200
Kleinkinder	DK	64 000	76 000	89 000
	EWG	5 402 400	5 726 600	6 070 200

Anhang II

Gemäß der von den Vertragsparteien in Artikel 10 dieses Abkommens getroffenen Vereinbarung erfolgt die Verwaltung der Einfuhren von Textilerzeugnissen aus Singapur nach einem System der doppelten Kontrolle. Die Einzelheiten dieses Systems sind von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart worden.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen automatisch und unverzüglich Einfuhren von Textilerzeugnissen auf Vorlage des Antrags des Einführers zusammen mit dem Original des von einer Ausfuhrlicenz begleiteten Ursprungszeugnisses.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft sind befugt, die Vorlage eines Ursprungszeugnisses und einer Ausfuhrlicenz für die Ursprungserzeugnisse Singapurs der in Anhang I und (im Falle der Inan-

spruchnahme von Artikel 5) in Anhang III aufgeführten Gruppen zu verlangen. Diese Ursprungszeugnisse und Ausfuhrlicenzen werden von den zuständigen Behörden Singapurs bis zur Gesamthöhe der vereinbarten Höchstmengen ausgestellt.

Die von den Behörden von Singapur ausgestellten Ursprungszeugnisse und Ausfuhrlicenzen gelten für die Waren, die gemäß diesem Abkommen Selbstbeschränkungsmaßnahmen unterliegen.

In dem Ursprungszeugnis sind anzugeben:

1. Bestimmung
2. laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers

5. Nettogewicht (in Kilogramm oder in metrischen Tonnen) und Wert
6. Gruppe und Bezeichnung der Ware
7. von den Behörden von Singapur ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge auf die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft vereinbarte Höchstmenge angerechnet worden bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft bereiten bei Abweichungen zwischen den in dem Ursprungszeugnis und der Ausfuhrlizenz angegebenen Mengen und Gewichten und den tatsächlichen Mengen und Gewichten der Sendung keine Schwierigkeiten, sofern sich diese Abweichungen in angemessenen Grenzen halten; die Behörden von Singapur bemühen sich ihrerseits, derartige Abweichungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wird ein Ursprungszeugnis vollständig oder teilweise zurückgenommen, so unterrichten die Behör-

den von Singapur die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft von dieser vollständigen oder teilweisen Rücknahme. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Verwaltungsbestimmungen.

Die Behörden von Singapur übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Botschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und direkt an die Kommission vierteljährliche Aufstellungen, in denen das in den Ausfuhrlicenzen angegebene Nettogewicht in metrischen Tonnen im Verhältnis zu den für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft festgesetzten Höchstmengen sowie für jede Gruppe oder Höchstmenge von Textilerzeugnissen, für deren Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt worden sind, die Aufteilung dieser Ursprungszeugnisse auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeführt sind.

Anhang III

1. Gemäß Artikel 5 des zwischen der Gemeinschaft und Singapur abgeschlossenen Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen haben zwischen den Vertragsparteien Konsultationen über die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse aus Singapur in die Gemeinschaft stattgefunden.
2. Wie in den vorgenannten Konsultationen vereinbart wurde, wird Singapur seine Ausfuhren der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse nach den Gebieten des Gemeinschaftsmarktes auf die angegebenen Höchstmengen beschränken.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gebiet des Gemeinschaftsmarktes, für das die Höchstmenge gilt	Jahresmenge
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	IT FR	568 Tonnen mit Wirkung vom 1. Januar 1975, 1200 Tonnen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 ¹⁾)
ex 60.05	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen	FR	1 900 000 Stücke mit Wirkung vom 1. Januar 1976
ex 61.03	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben	FR	1 600 000 Stücke mit Wirkung vom 1. Januar 1976
ex 61.03	andere Unterkleidung für Männer und Knaben	FR	1 600 000 Stücke mit Wirkung vom 1. Januar 1976

3. Gelten die eben genannten Höchstmengen für einen oder mehrere zusätzliche Zwölfmonatszeiträume, so dürfen die Höchstmengen für diesen Zeitraum nicht niedriger sein als die Höchstmengen des vorangegangenen Zwölfmonatszeit-

raums, erhöht um mindestens 6,5 v. H.

4. Im Falle Frankreichs gelten im Jahr 1975 die für 1975 festgesetzten autonomen Höchstmengen.

¹⁾ davon nicht mehr als 300 Tonnen für andere ungebleichte Baumwollgewebe.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den . . .

Sehr geehrter Herr Ridzwan,

1. Anlässlich der Paraphierung des bilateralen Abkommens zwischen der EWG und Singapur gestatte ich mir, Sie auf Artikel 5 dieses Abkommens und die in den Verhandlungen gestellten Anträge der Gemeinschaft auf Festsetzung von Höchstmengen für folgende Waren hinzuweisen:
 - Blusen, für Frauen und Mädchen (Tarifnummer 61.02, Nimexe 81-89) für Frankreich und Benelux
 - Pullover usw. (Tarifnummer ex 60.05) für Benelux
 - Oberhemden, für Männer und Knaben (Tarifnummer ex 61.03) für Benelux

2. In Ermangelung der erforderlichen vollständigen Angaben konnten die Konsultationen über diese Anträge nicht im Laufe der Verhandlungen stattfinden. Die Gemeinschaft behält sich daher vor, in Kürze auf diese Anträge zurückzukommen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung,

B. MEYNELL

Herrn Direktor
der Handelsabteilung
des Finanzministeriums
SINGAPUR

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 16. Juni 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Singapur Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit gewissen Textilerzeugnissen aufzunehmen.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Singapur vom 22. bis 26. September 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf enthält vor allem:

- die Selbstbeschränkung – auf vereinbarter Höhe – der Ausfuhren bestimmter Kategorien von Textilerzeugnissen und Bekleidungsartikeln, die für den Inlandsverbrauch bestimmt sind, in die Gemeinschaft;
- Annahme eines Überwachungs- und Konsultationsverfahrens für bestimmte andere Produktkategorien, das unter anderem für die ins Auge gefaßten Erzeugnisse das Festsetzen von Selbstbeschränkungsmaßnahmen unter vereinbarten Bedingungen ermöglicht;
- als Gegenleistung dazu die Verpflichtung der Gemeinschaft, für die von dem Abkommen abgedeckten Produktkategorien nicht von den Schutz-

bestimmungen des Allfaserübereinkommens Gebrauch zu machen, solange die vereinbarten Plafonds respektiert werden.

Nach Feststellung der Übereinstimmung des Abkommensentwurfs mit den Ergebnissen der Verhandlungen haben die Delegationsleiter am 27. September 1975 diesen Text paraphiert.

3. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensvorschlag ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist, das Abkommen abzuschließen.

4. Um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu gewährleisten, und um das Risiko außerordentlicher Ausfuhren vor seinem Inkrafttreten auszuschließen, haben die Gemeinschaft und Singapur während der Verhandlungen ihre Absicht erklärt, die Bestimmungen des Abkommens in autonomer Weise ab 1. Oktober 1975 – vor seinem Inkrafttreten – anzuwenden.

Aus diesem Grunde sind die notwendigen Maßnahmen zur Anwendung der Abkommensbestimmungen durch die Gemeinschaft in einem gesonderten Verordnungsvorschlag dargelegt, den die Kommission dem Rat unterbreitet hat.